

## Stellungnahme

### zum Entwurf einer Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis (Tierschutz- Handelserlaubnisverordnung)

Stand Oktober 2020

Die Bundestierärztekammer (BTK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Folgende Hinweise stellen wir Ihnen mit der Bitte um Berücksichtigung zur Verfügung.

Grundsätzlich ist das Vorhaben, Anforderungen an das Erlaubnisverfahren für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes in einer Rechtsverordnung verbindlich zu regeln, zu begrüßen. Es ist für uns allerdings nicht ganz nachvollziehbar, warum der vorgelegte Verordnungsentwurf ausschließlich das Genehmigungsverfahren für den Handel mit Wirbeltieren regeln soll, andere genehmigungspflichtige Tätigkeiten nach § 11 TierSchG aber nicht berücksichtigt. Für diese Beschränkung fehlt eine nachvollziehbare Begründung.

Es ist nachzuvollziehen, dass aus der Vielzahl der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten zunächst ein Erlaubnistatbestand, der eine durchaus bedeutende Rolle zur verbesserten Umsetzung tierschutzrechtlicher Anforderungen an den weiten Bereich der Heimtierhaltung übernehmen kann, reglementiert wird. Dennoch fehlt unseres Erachtens die Begründung, warum der vorgelegte Verordnungsentwurf ausschließlich das Genehmigungsverfahren für den Handel mit Wirbeltieren regeln soll, andere genehmigungspflichtige Tätigkeiten nach § 11 TierSchG aber nicht berücksichtigt.

Die bisher für Erlaubnisverfahren nach § 11 TierSchG anzuwendenden Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (AVV TierSchG) bedürfen dringend der Überarbeitung. Allein für den Bereich des gewerbsmäßigen Züchtens und Haltens von Wirbeltieren (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a) oder der Tierbörsen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) sind dringend rechtsverbindliche, länderübergreifende Regelungen erforderlich. Insbesondere die Definition der Gewerbsmäßigkeit, bisher in Nr. 12.2.1.5,1 der AVV TierSchG festgelegt, bedarf der Überprüfung.

#### **Zu den einzelnen Paragraphen:**

##### **§ 2**

In § 2 finden sich mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe (z. B. erforderliche Zuverlässigkeit, geeignete Räume und Anlage), die von den zuständigen Behörden auszufüllen sind. In der Begründung wird unter den Ziffern I und II darauf hingewiesen, dass mit der Verordnung auch die Anforderungen an die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen geregelt werden, allerdings fehlen konkrete Vorgaben dazu. Während für die Feststellung der

Sachkunde in den §§ 3 und 4 der Verordnungen weitere Festlegungen erfolgen, unterbleibt das für die Beurteilung der Haltungsanforderungen. Es ist nicht zu erkennen, dass die Ermächtigungsgrundlage, insbesondere § 11 Absatz 2 Nr. 2 TierSchG in Verbindung mit § 2a Nr. 1-4 TierSchG, die Festlegung von Haltungsanforderungen nicht zuließe. Auch wenn Tiere in „Handelseinrichtungen“ nur vorübergehend untergebracht werden, kommt den Haltungsbedingungen eine besondere Bedeutung zu, um die Belastungen für die Tiere zu minimieren. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Tiere sich i. d. R. hier in einer ihnen nicht bekannten Umgebung, oft auch mit Publikumsverkehr, befinden.

Bereits in Nr. 12.2.4.1 der AVV TierSchG wird für die Beurteilung der Haltungsanforderungen im Erlaubnisverfahren auf die Anwendung z. B. einschlägiger Gutachten (BMEL, TVT, Länderbehörden) hingewiesen. Mindestens die Anwendbarkeit der (alten) AVV sollte z. B. in der Begründung zur Verordnung geklärt werden. Auch eine ggf. notwendige Aktualisierung der vorhandenen Gutachten ist in diesem Zusammenhang anzumahnen.

Da der Erlaubnistatbestand des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b TierSchG den Handel mit landwirtschaftlichen Nutztieren nicht ausschließt, sollten „Haltungseinrichtungen“ auch Verladevorrichtungen umfassen, was ebenfalls klarzustellen wäre.

Weiterhin ist klarzustellen, dass die verantwortliche Person zumindest während der Verkaufs- oder Anlieferungszeiten in der Einrichtung anwesend sein muss. Damit kann gleichzeitig die Aufsicht über die weiteren Personen, die die Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 2 Nr. 4) noch erwerben müssen, sichergestellt werden.

### **§ 3**

In den Antragsunterlagen sollte auch eine Angabe zur geplanten Höchstzahl der Tiere, die in den Räumlichkeiten gehalten werden sollen, gefordert werden. Diese ist wichtig, um eine tierschutzfachliche Bewertung der Eignung der Räumlichkeiten und der ausreichenden Anzahl des vorgesehenen Betreuungspersonals vornehmen zu können.

Die Vorlage von Nachweisen über die Qualifikation der „weiteren Personen“ sollte Bestandteil der Antragsunterlagen und nicht nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen sein.

### **§ 4**

Es ist nur schwer nachzuvollziehen, dass von der verantwortlichen Person in einer Tierhandelseinrichtung nicht die Vorlage eines formalen Sachkundenachweises (Ablegen einer theoretischen und praktischen Prüfung und behördlicher Anerkennung/Bescheinigung) gefordert wird. Das Ziel, den potenziellen Tierhalter beim Kauf zu beraten und zu schulen, um eine möglichst tierschutzkonforme Haltung zu erreichen, erfordert das Vorliegen fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere auch im Umgang und der Pflege der Tiere.

Die Aufzählung der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in Absatz 2 ist zudem recht allgemein gehalten. Eine Teilung der Aufzählung in Absatz 2 in Kenntnisse und Fertigkeiten (vergleichbar zur Sachkunde in § 17 Absatz 3 TierSchNutztV für Masthühnerhalter) scheint angezeigt. Mindestens sollte ergänzt bzw. präzisiert werden, dass Anzeichen von Gesundheitsstörungen, Verhaltensstörungen oder Stress erkannt werden müssen und mögliche Gegenmaßnahmen bekannt sein sollten. Im Bereich Fertigkeiten sollten die Durchführung einer Notbehandlung, der Umgang und insbesondere das Einfangen, Fixieren und die Vorbereitung auf einen Transport geleistet werden können.

Auch ist für uns unverständlich, wozu die Regelung in Absatz 3 mit der Erlaubnis unter Vorbehalt und der 8-monatigen Frist zur Nachbesserung benötigt und so explizit eingeräumt wird. Wenn eine

antragsstellende Person nicht sachkundig ist, dann kann er oder sie die Erlaubnis grundsätzlich nicht erhalten. Für besondere Ausnahmefälle (plötzlich verstorbener Tierhalter/Verantwortlicher, der ersetzt werden müsste o.ä.) kann auch ohne die explizite Erwähnung in einer Verordnung bereits jetzt eine Erlaubnis mit aufhebender Nebenbestimmung gewährt werden. Unabhängig davon ist eine Frist von 8 Monaten deutlich zu lang.

In Absatz 3 Satz 2 wird von „Fortbildungsmaßnahmen“ gesprochen, mit denen der Sachkundenachweis in Form einer Auflage erbracht werden kann. Der Begriff „Fortbildung“ ist dafür nicht korrekt. Fortbildung dient nicht dazu, eine Sachkunde zu erwerben. Vielmehr soll durch Fortbildung eine bestehende Sachkunde auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Eine Fortbildung allein ist kein Sachkundenachweis.

## § 5

Die in Absatz 2 festgelegte zeitliche Befristung ist zu begrüßen, allerdings halten wir einen Zeitraum von 8 Jahren für deutlich zu lang. Gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 sind Kenntnisse in relevanten Rechtsvorschriften nachzuweisen, die sich u. E. in einer derart langen Zeitspanne wahrscheinlich mehrfach ändern bzw. erweitert werden. Wir schlagen daher eine Befristung auf maximal 5 Jahre vor.

Unklar ist, weshalb die in Absatz 3 aufgelisteten und sehr sinnvollen Auflagen als verpflichtender Bestandteil eines jeden Erlaubnisbescheides vorgesehen sind, nicht jedoch als Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis aufgeführt wurden. Die im Absatz 5 als Kann-Bestimmung vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Nebenbestimmungen (Nr. 1 Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere und Nr. 2 Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl) sollten ebenfalls verpflichtende Auflagen des Erlaubnisbescheides sein.

Berlin, den 16. November 2020

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.